



Kindergelderhöhung in Sicht

Wachstumsbeschleunigungsgesetz bringt Entlastungen für Eltern

Zwischen den Feierlichkeiten anlässlich des Mauerfalls vor 20 Jahren hat das Kabinett das Wachstumsbeschleunigungsgesetz auf den Weg gebracht. Davon profitieren vor allem Unternehmen, aber auch Erben und Familien. Wie im Koalitionsvertrag bereits angekündigt, soll der Kinderfreibetrag zum 1. Januar 2010 auf 7008,- Euro und das Kindergeld um je 20,- Euro erhöht werden. Die Erhöhung von Transferleistungen hat auch in Kreisen von Familienexpert(inn)en Kritik hervorgerufen, die Investitionen in infrastrukturelle Maßnahmen Vorrang geben.

Aber die Erhöhung des Kinderfreibetrages ist steuersystematisch sachgerecht. Der Freibetrag soll verhindern, dass die Einkommensanteile, die Eltern für die existenznotwendigen Ausgaben ihrer Kinder aufwenden müssen, der Besteuerung unterliegen. Das BVerfG hatte in mehreren Entscheidungen gefordert, dass die existenznotwendigen Ausgaben nicht nur der Erwachsenen sondern auch der Kinder nicht der Besteuerung unterworfen sein dürfen. Zu den existenznotwendigen Ausgaben gehören neben den sächlichen Aufwendungen, die sich am Kinderregelsatz orientieren, auch die erforderlichen Aufwendungen für Betreuung und Erziehung. D.h. der Kinderfreibetrag bildet auch das Existenzminimum von Kindern ab, das bislang auch nach Berechnung des DCV im Konzept zur Bekämpfung der Kinderarmut (s. Info 38/2008) viel zu niedrig angesetzt ist. Selbst bei konservativer Berechnung müsste nach der Kinderregelsatzanalyse des DCV der Kinderfreibetrag mit 6.714 Euro um etwa 700 Euro höher gegenüber dem Status quo sein. Die jetzt verabschiedete Freibetragshöhe von 7.008 Euro liegt von dieser errechneten Mindesthöhe nicht allzu weit entfernt.

Eine Erhöhung des Kinderfreibetrags korrespondiert notwendigerweise mit einem höheren Kindergeld, wenn man vermeiden will, dass nur Familien mit hohem Einkommen davon profitieren. Allerdings bewirkt die Höhe des nun festgelegten Freibetrages bei hohem Einkommen eine Entlastung von rund 35 Euro, während die Kindergelderhöhung nur 20 Euro betragen soll. Damit vergrößert sich die Diskrepanz zwischen maximaler Freibetragsentlastung und Kindergeldhöhe weiter.

Der Effekt einer Kindergelderhöhung ist keineswegs gering zu schätzen. Laut 3. Armuts- und Reichtumsbericht hat das Kindergeld bereits heute für rund 1,6 Mio. Kinder eine armutsreduzierende Wirkung. Insbesondere für Mehrkindfamilien und Alleinerziehende ist es bedeutsam. Bei Alleinerziehenden macht das Kindergeld im Durchschnitt knapp 22% des Haushaltsnettoeinkommens aus. Bei Familien mit drei oder mehr Kindern liegt der Anteil des Kindergeldes am Haushaltseinkommen bei 15%. Wie der Familienreport 2009 der Bundesregierung zeigt, ist der Zuwachs bei den familienbezogenen Leistungen in den letzten Jahren weit hinter dem Wachstum des Bundeshaushaltes und des Bruttoinlandproduktes zurückgeblieben. Dies hat dazu beigetragen, dass Familien, deren Einkommen überdurchschnittlich von Transfereinkommen bestimmt ist, einem wachsenden Armutsrisiko unterliegen.

Der DCV hat in seiner Stellungnahme die Erhöhung des Kinderfreibetrages und des Kindergeldes als „ein Stück mehr Familiengerechtigkeit“ begrüßt. „Allerdings“, so mahnte Präsident Dr. Neher, „darf die neue Regierung die armen Kinder und ihre Familien nicht vergessen“. Denn sie profitierten weder vom Kindergeld noch vom Freibetrag. In seinem Konzept zur Bekämpfung der Kinderarmut fordert der DCV eine eigenständige Berechnung der Regelsätze für Kinder. Für Familien, die knapp über den Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosengeldes II liegen, muss der Kinderzuschlag ausgebaut werden. Von der Neuberechnung der Kinderregelsätze und des neuen Kinderzuschlags würden auch arme Familien profitieren, die den Steuerfreibetrag nicht geltend machen können. „Eine reine Erhöhung des Steuerfreibetrags für Kinder und des Kindergelds ohne dass gleichzeitig das Existenzminimum von armen Kindern gewährleistet wird, ist nicht gerecht“, so Neher.